

Urteil des Monats Februar 2015

<http://www.lausen.com/news/urteil-des-monats/>

Zur Haftung von Webradiobetreibern für Musiksendungen

OLG München, Beschluss vom 20. Januar 2015, Az. 29 U 4432/14 und 29 W 2271/14

Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits und der beiden Prozesskostenhilfeanträge des Beklagten ist die Sendung von Musikwerken über ein Webradio. Die GEMA (Klägerin) ist der Auffassung, dass über sie die erforderlichen Rechte zur Sendung hätten eingeholt werden müssen. Der Beklagte, der sich selbst als Radioleiter bezeichnete und als DJ sowie Moderator für das streitgegenständliche Webradio tätig war, trug vor, dass er nicht für die Musiksendungen hafte und keiner Lizenz der Klägerin bedürfe. Vielmehr sei der Betreiber des Webradios eine amerikanische Firma, die dem Webradio die zugrundeliegende technische Infrastruktur bereitstellt und über eine die Sendung rechtfertigende Lizenz der SOCAN (kanadische Verwertungsgesellschaft) verfüge. Diese Firma werde daher auch im Impressum des Webradios als dessen Eigentümer ausgewiesen. Das LG München I verbot dem Beklagten in erster Instanz die Sendung von Werken der Tanz- und Unterhaltungsmusik in Deutschland ohne Zustimmung der Klägerin (Urteil vom 16. Oktober 2014, Az. 7 O 10077/14). Weiter verurteilte es den Beklagten zur Auskunftserteilung und zum Schadensersatz inklusive der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie zur Tragung sämtlicher Kosten des Gerichtsverfahrens. Den für die erste Instanz gestellten Prozesskostenhilfeantrag wies das LG München I zurück. Der Beklagte legte hiergegen sofortige Beschwerde ein und beantragte für die zweite Instanz vor dem OLG München die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Entscheidung des Gerichts

Das OLG München wies die Beschwerde gegen den Beschluss des LG München I sowie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die zweite Instanz zurück, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das OLG München bestätigte vollumfänglich das erstinstanzliche Urteil, weshalb nachfolgend auch die Erwägungen des LG München I dargestellt werden.

Zunächst steht es zweifelsfrei fest, dass die Klägerin zur Geltendmachung der Ansprüche berechtigt war. Die Aktivlegitimation resultiert bereits aus der GEMA-Vermutung, die vom Beklagten nicht entkräftet wurde.

Weiter ist der Beklagte auch für die Musiksendungen verantwortlich und damit passivlegitimiert, da unter seiner Kontrolle und Verantwortung die Aussendung der programmtragenden Sendesignale erfolgte. Er bezeichnete sich selbst als Radioleiter sowie DJ und wurde als Super-Administrator auf dem Radio geführt. Ihm war es daher möglich, das Radio ein- und auszuschalten und Musik zu senden. An der Passivlegitimation ändert ein Hinweis im Impressum auf eine angebliche Verantwortlichkeit des technischen Dienstleisters nichts, da zumindest auch der Beklagte darüber entscheidet, ob und was das Radio sendet.

Die Sendung der Musikwerke erfolgte auch rechtswidrig, da die Klägerin der Sendung nicht zugestimmt hat. Sowohl das OLG München als auch das LG München I stellten ausdrücklich

fest, dass die Lizenz der SOCAN keine Musiksendungen in Deutschland erfasst. Hiervon geht auch die SOCAN aus.

Auch das Verschulden des Beklagten wurde festgestellt. Als Nutzer treffen ihn strenge Prüfungs- und Sorgfaltspflichten. Er hätte sich vergewissern müssen, ob es der Lizenz der Klägerin für die Musiksendungen bedurft hätte und ob die SOCAN-Lizenz die Sendung rechtfertigen kann. Wegen des schuldhaften Verhaltens hat der Beklagte Schadensersatz zu leisten.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil führt dem Nutzer deutlich vor Augen, dass er selbst sorgfältig prüfen muss, ob er für seine Nutzungshandlungen über die erforderlichen Rechte verfügt. Weiter kann er sich der Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er einen Dritten als Verantwortlichen im Impressum ausweist. Schon der BGH hat festgestellt, dass nicht derjenige für eine Sendung verantwortlich ist, der nur den – tatsächlich unzutreffenden – Eindruck erweckt, er sende selbst das Werk. Der Tatbestand einer urheberrechtlichen Nutzungshandlung wird allein durch die Vornahme der Nutzungshandlung erfüllt und nicht dadurch, dass deren Merkmale vorgetäuscht werden (vgl. BGH GRUR 2013, 818 f. Rdnr. 9 – Framing). Zwar mag es sein, dass auch ein Dritter wie die amerikanische Firma neben dem Radiobetreiber ebenfalls für die Musiksendungen haftet. Dies ist für die Verantwortlichkeit des Radiobetreibers letztlich aber irrelevant.